

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 13.10.2022:

Gemeinde Bad Schönborn Öffentliche Bekanntmachung

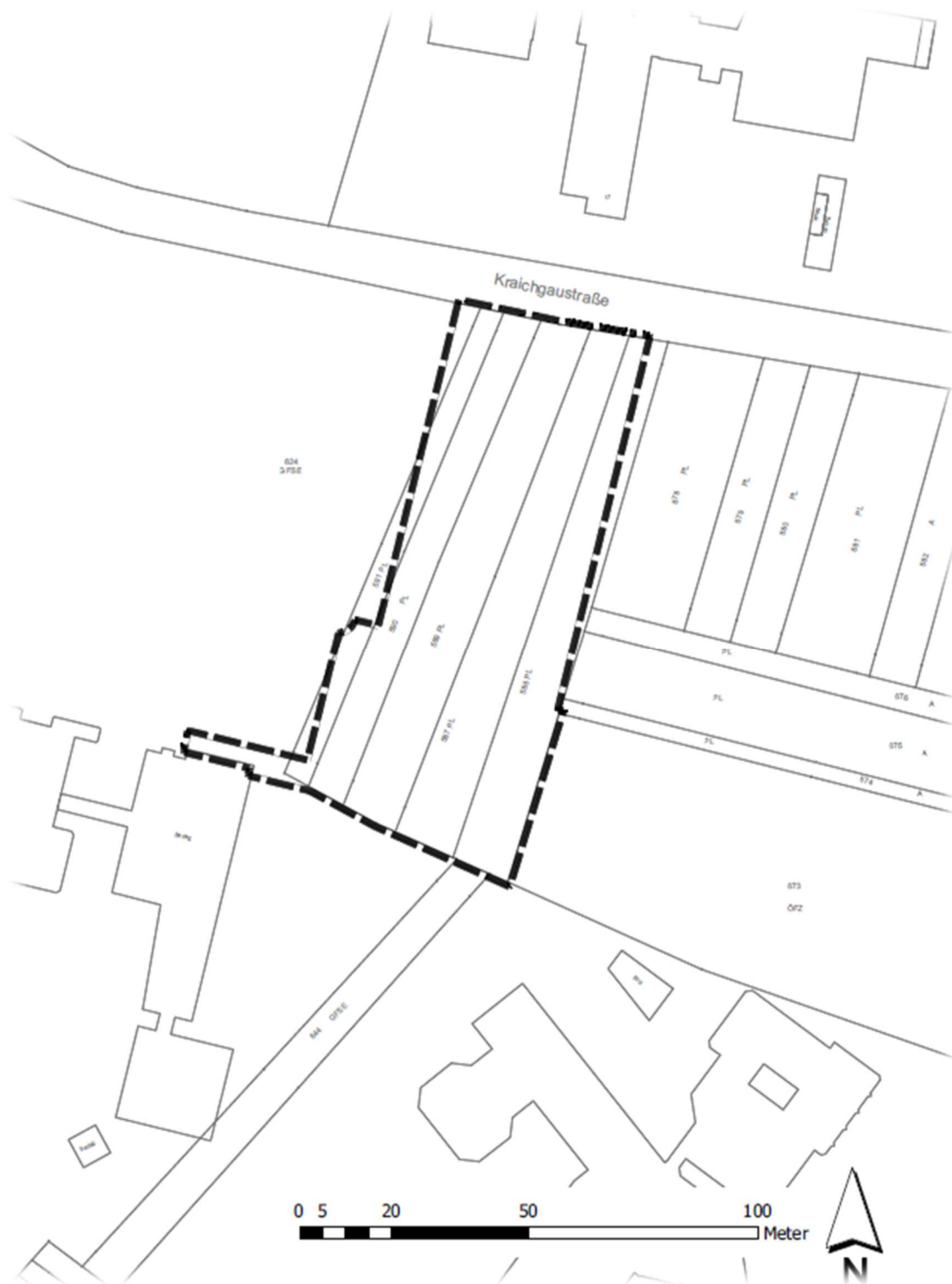
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Thermenhotel Bad Schönborn“, Bad Mingolsheim, im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 27.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Thermenhotel Bad Schönborn“, Bad Mingolsheim gefasst. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Bad Mingolsheim. Es wird begrenzt durch die Kraichgaustraße im Norden. Im Süden grenzt die Thermarium GmbH & Co.KG an, südwestlich befindet sich die Celenus Gotthard-Schettler-Klinik. Westlich des Gebietes sind der Parkplatz der Thermarium GmbH & Co.KG und östlich der WellMobilPark Bad Schönborn als Wohnmobilstellplatz zu finden. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst Teile der Flurstücke Nr. 586, 590, 591 und 624 sowie die gesamten Flurstücke 587 und 589 der Gemarkung Bad Mingolsheim mit einer Fläche von ca. 0,52 ha. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



Ziel und Zweck des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Thermenhotel Bad Schönborn“, Bad Mingolsheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hotelanlage zu schaffen. Um die Attraktivität der Gemeinde sowie des „Thermariums“ auch für Übernachtungsgäste zu erhöhen und den Tourismus zu fördern, beabsichtigt die Gemeinde, den Neubau eines Hotels in unmittelbarer Nähe zur Therme zu ermöglichen.

b) Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 27.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Thermenhotel Bad Schönborn“, Bad Mingolsheim gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem unter Punkt „a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB“ genannten.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften liegt in der Zeit von

Freitag, den 21.10.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 23.11.2022

im Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses, während den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4 a Absatz 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Anlagen zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn (Link: <https://www.bad-schoenborn.de> unter Gemeinde/ Aktuelles/ Planverfahren/ Planoffenlagen) abrufbar.

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Thermenhotel Bad Schönborn“, Bad Mingolsheim mit örtlichen Bauvorschriften umfasst folgende Dokumente:

- Zeichnerischer Teil
- Vorhaben- und Erschließungsplänen
- Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Hinweise)
- Begründung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Bad Schönborn abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn
- E-Mail: jasmin.rausch@bad-schoenborn.de
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Jasmin Rausch / Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Tel.: 07253/870-401

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Bad Schönborn, den 13.10.2022

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister